

Jörg Arnold / Peter-Michael Diestel

# Kriegstüchtig. Nein danke

Plädoyer für Frieden und Völkerrecht

*Ein Essay*

Das Neue Berlin

## **Das Buch**

*Es gibt viele Perspektiven, aus denen das gegenwärtige Kriegsgeschrei, die Militarisierung der Sprache und des Denkens kritisch betrachtet werden kann. Hier tun es zwei Juristen, die die Elle des Rechts an die gegenwärtige Politik legen und diese zur Friedenspflicht rufen.*

## **Die Autoren**

*Jörg Arnold studierte an der Humboldt-Universität zu Berlin und Peter-Michael Diestel an der Leipziger Karl-Marx-Universität Jura. Diestel arbeitete, mit einem kurzen Ausflug in die Politik, zeitlebens als Anwalt, Arnold als Wissenschaftler bis zur Berentung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br., wo er auch lebt. Er ist Honorarprofessor an der Universität Münster.*

# Inhalt

Eugen Ruge: Anzeige der Verwahrlosung des Rechtsverständnisses der Mächtigen und Hoffnung auf eine künftige Friedensbewegung . . .	7
Völkerrecht und Kaugummi . . . . .	9
Einführung . . . . .	21
1. Friedensgebot und Gewaltverbot . . . . .	25
1.1 Friedensgebot . . . . .	25
1.2 Gewaltverbot . . . . .	29
2. »Regel-« und »wertebasierte Ordnung« versus Gewaltverbot und Friedensgebot . . . . .	33
3. Krieg Israels in Gaza sowie gegen Iran . . . . .	37
3.1 Gaza-Krieg . . . . .	37
3.2 Iran-Krieg . . . . .	41
4. Strafanzeige gegen Bundeskanzler Merz . . . . .	45
5. Ukraine-Krieg . . . . .	49
5.1 Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	49
5.2 Von der Selbstverteidigung bis zum Stellvertreterkrieg zu Russlands Schwächung .	51
5.3 »Russische Gefahr« . . . . .	59
5.4 »Russophobie« . . . . .	62

6. Hochrüstung und Gefährdungen des Sozialstaates sowie von Umwelt und Klima . . . . .	65
6.1 Gefährdungen des Sozialstaates . . . . .	65
6.2 Gefährdungen von Umwelt und Klima . . . . .	68
7. Rolle der Medien . . . . .	73
8. Doppelstandards – Glaubwürdigkeit des Westens? . . . . .	75
9. Soziale Friedensgegenmacht . . . . .	83
10. Frieden, Freiheit und Friedhöfe . . . . .	91
Epilog . . . . .	95
Anmerkungen . . . . .	102

# Anzeige der Verwahrlosung des Rechtsverständnisses der Mächtigen und Hoffnung auf eine künftige Friedensbewegung

*Von Eugen Ruge*

Der Begriff *Whataboutismus* ist in letzter Zeit in Mode gekommen und wird gern gegen all jene angewandt, die, wenn von Kriegsverbrechen und Völkerrechtsverletzungen auf der gegnerischen Seite die Rede ist, auf die zahlreichen und anhaltenden eigenen Kriegsverbrechen und Völkerrechtsverletzungen hinweisen: die des Westens, besonders natürlich seiner unbestrittenen Führungsmacht USA. Man tut so, als sei allein durch das begriffliche Abstempeln einer Argumentationsweise das Argument selbst entkräftet. Als sei – wie bei Rumpelstilzchen – die Gefahr allein schon dadurch gebannt, dass man ihr einen Namen gibt.

In Wirklichkeit ist es egal, wie etwas heißt oder genannt wird. In Wirklichkeit haben die vermeintlichen »Whataboutisten« schon lange vor den aktuellen Kriegen Kriegsverbrechen und Völkerrechtsverletzungen angeprangert, ohne gehört zu werden. Und nicht wenige haben auf die Gefahren verwiesen, die aus den Übertretungen und Gesetzesbrüchen hervorgehen.

Nun ist der Schaden da, und anstatt einen Moment innezuhalten und sich an die Kritik zu erinnern, die Friedensbewegte an (zumeist auch noch fadenscheinig begründeten) militärischen Einsätzen in Serbien, Irak, Vietnam oder auch in Panama, Grenada oder der Schweinebucht geübt haben (um nur einige zu nennen; ich schweige von unzähligen unterschweligen Einsätzen, bei denen Diktatoren oder fragwürdige Strömungen je nach Interessenlage unterstützt oder auch wieder fallengelassen wurden) – anstatt sich daran zu erinnern und ihre Das-Ziel-rechtfertigt-die-Mittel-Strategie zu überdenken, bricht man im Schatten der Ereignisse umso entschlossener das Völkerrecht oder unterstützt den Bruch mit schamlosen Parolen. Eine Eskalation des Rechtsbruchs ist zu befürchten, deren Folgen – besonders für die militärisch Schwachen, aber letztlich auch für die, die sich stark fühlen – unabsehbar sind.

Es ist daher besonders erfreulich, falls dieses Wort noch passt, dass sich zwei Juristen des Themas annehmen und in sachkundiger Weise die Verwahrlosung im Rechtsverständnis der Mächtigen anzeigen. Der Essay von Jörg Arnold und Peter Michael Diestel ist – aus meiner Sicht – eine überzeugende Entkräftung nicht des Whataboutismus, sondern derjenigen, die sich des Begriffs demagogisch bedienen. Man wünscht sich, dass die Worte der beiden Juristen den Regierenden in den Ohren klingen oder, da diese Hoffnung vielleicht allzu gewagt ist, zum nutzbringenden Beitrag einer kommenden Friedensbewegung werden.

# Völkerrecht und Kaugummi

## I.

Der folgende Aufsatz ist eine Kampf- und Streitschrift für Frieden und Völkerrecht und kein Werbetext für Kaugummi. Gerade als Kaugummi aber scheint das Völkerrecht durch den Zeitgeist missbraucht zu werden. Wenn es für Politik und Medien noch irgendeine Rolle spielen soll, wird darauf herumgekaut, meint man, das Völkerrecht werde nicht gebraucht, wird es einfach ausgespuckt. Das mag drastisch klingen, entspricht aber leider der Realität. Gegen diese Realität wenden wir uns, indem wir zwei der vielleicht zentralen Stützen des wahren Völkerrechts in den Mittelpunkt stellen: das Gewaltverbot und das Friedensgebot.

Wir beide sind ausgebildete Juristen, die in der DDR studiert haben – der eine an der Karl-Marx-Universität (KMU) in Leipzig und der andere an der Humboldt Universität zu Berlin (HUB). Diese Ausbildung, verbunden mit der rechtsstaatlichen Aneignung des Rechts nach der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands, hatte prägenden Einfluss auf die Wahrnehmung unserer juristischen Berufe und unser Denken und Handeln.

In den siebziger Jahren belegte Diestel in der juristischen Ausbildung auch das Fach Völkerrecht und musste sich auch hier einer Abschlussprüfung unterziehen.

Als bekennender Christ und Student an der Sektion Rechtswissenschaft der KMU erschien er zu Prüfungen in einem Anzug und nicht im Blauhemd der Freien Deutschen Jugend, was stets auffiel. Er hatte im Völkerrecht sehr gute Vornoten und wurde von Prof. Dr. Walter Poeggel, einem renommierten Völkerrechtler, geprüft. Poeggel fragte, wie die Ausweisung des *ARD*-Korrespondenten Lothar Loewe im Dezember 1976 völkerrechtlich zu bewerten sei.

Diestel waren die völkerrechtlichen Vereinbarungen zwischen der DDR und der BRD zur Akkreditierung und zur Tätigkeit von Journalisten natürlich bekannt. So wusste er, dass diese zwar eine derartige Veranlassung nicht vorsahen, aber er nahm an, dass es sich bei der Ausweisung um ein völkerrechtlich zulässiges Verfahren handelte.

Poeggel ließ ihn reden und sagte nach dessen Ausführungen: »Diestel, ich hätte von Ihnen etwas anderes erwartet. Die Ausweisung von Lothar Loewe war eindeutig völkerrechtswidrig – jedoch politisch zweckmäßig.«

Diestel schämte sich, denn er hatte *gegen* seine politische Überzeugung und seine juristischen Kenntnisse argumentiert und dafür die richtige und angemessene Konsequenz erfahren: die erwartete Note 1 im Völkerrecht war futsch.

Später lernte er Lothar Loewe persönlich kennen, und es entstand ein durchaus freundschaftlicher Kontakt zwischen beiden. Diestels Prüfungsversagen im Völkerrecht hat ihn köstlich amüsiert.

Für Jörg Arnold hatte das Völkerrecht in dessen Studium einen kaum wahrnehmbaren Stellenwert. Er bekam zwar durch die gelegentlichen Vorlesungen der international bekannten Professorin Edith Oeser und Vorträge von Professor Peter Alfons Steiniger – der Nestor der DDR-Völkerrechtslehre war bereits emeritiert – interessante Einblicke in Theorie und Praxis des Völkerrechts, aber eine weitergehende Befassung mit dem Völkerrecht erfolgte während des Studiums nicht. Die mündliche Diplomprüfung im Fach Völkerrecht durch Professor Bernhard Graefrath, dem er in diesem Zusammenhang zum ersten Mal begegnete, geriet für Arnold zu einem gewissen Desaster. Denn der Prüfer fragte nach völkerrechtlichen Schlüssen, wenn zwei Flugzeuge über einem neutralen Gebiet kollidierten. Die Ausführungen überzeugten Graefrath nicht. Die Note schmälerte Arnolds ansonsten gutes Diplomzeugnis.

Diestels Prüfungserfahrungen mit Poeggel machten ihn nachdenklich. Wie konnte ein souveräner Staat, der sich in alle völkerrechtlichen Gremien und Organisationen drängte, so handeln? Aus heutiger Sicht offenbarte die Argumentation von Poeggel eine Betrachtungsweise, die einerseits typisch für das vorherrschende DDR-Rechtsverständnis war, nämlich dass mit dem Recht keine Zäune gebaut werden sollten, das Recht also einem politischen Vorbehalt unterlag.

Dazu hatte sich bereits 1967 der westdeutsche Hochschullehrer (später Richter am Bundesverfassungsgericht) Ernst-Wolfgang Böckenförde geäußert. In seinem

damals erschienenen Buch »Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat« legte er sehr überzeugend das DDR-Rechtsverständnis dar. Es ist nach wie vor ein Standardwerk, das jedoch nach 1990 keine Beachtung von der »DDR-Aufarbeitungsindustrie« fand.

Andererseits aber warf die Sichtweise von Poeggel auch ein Schlaglicht auf das allgemeine Verständnis des Völkerrechts. Es unterlag dem Zugriff der Politik! Wenn das dem Völkerrecht systemimmanent war, dann konnte es ohne Politik kein faktisches Völkerrecht geben. So kristallisierte sich im Laufe der Jahre und der damit verbundenen Praxis des Völkerrechts immer mehr heraus, dass dieses politischer Willkür unterlag.

Möglicherweise führten die Prüfungserlebnisse von Diestel und Arnold im Völkerrecht im Zusammenhang mit ihren seinerzeitigen Rechtsauffassungen – die bei Diestel weniger DDR-konform waren als bei Arnold – nach 1990 dazu, dass auch ihr Völkerrechtsverständnis kritisch war und ist. Dabei folgen sie der Auffassung von Egon Bahr, dass nicht Demokratie oder Menschenrechte ursächliche Motive für außenpolitisches Handeln sind, sondern stets konkrete und divergierende Interessen von Staaten. Dass folglich auch das Völkerrecht solchen Interessen und Zwecken unterliegt.

In der heutigen Zeit wird das Völkerrecht – nicht anders als im damaligen Völkerrechtsverständnis der DDR – meist in Überzeugung der eigenen politischen und militärischen Kraft benutzt wie ein Kaugummi. Man kaut, um das Gefühl zu haben, das Völkerrecht doch irgendwie zu berücksichtigen, es im Mund zu

fühlen. Der Kaugummi wird, wenn er seine Funktion erfüllt hat, also geschmacklos und fade geworden ist, einfach ausgespien.

## II.

Unser Essay beschreibt diese aktuelle Tendenz. Wenn beispielsweise ein deutscher Bundeskanzler sich ohne Not und auch grundlos gegen Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofes wendet, dann ist dies völkerrechtlich unhaltbar. Wenn ein amerikanischer Präsident beispielsweise festlegt, wann und wer ohne offizielle Kriegserklärung im Ausland getötet wird, dann ist dies ein krasser Verstoß gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht.

Dennoch halten wir strikt daran fest:

Das Völkerrecht hat sich in den letzten Jahrhunderten als ein wichtiges, den Frieden sicherndes, internationales Rechtsgebiet entwickelt. Auch wenn die Sicherung des Friedens leider nicht immer bzw. viel zu wenig gelungen ist, so hat das Völkerrecht für seine Rechtssubjekte, für die Staaten, für die internationalen Organisationen und auch deren Gremien, eine ordnende und disziplinierende Wirkung.

Das, was wir gegenwärtig auf dem internationalen Parkett erleben, ist eine verheerende Abkehr von wesentlichen völkerrechtlichen Grundprinzipien. Bundeskanzler, Außenminister, Verteidigungsminister (besser »Kriegsminister«), die das Wort »Völkerrecht« kaum einmal aussprechen, allenfalls darauf herumkauen, sind

konsequent und permanent bereit, die Prinzipien des internationalen Zusammenwirkens von Staaten, die sich in Jahrzehnten entwickelt hatten und die für die Beteiligten von Nutzen waren, mit Füßen zu treten.

Sie spucken den nunmehr nutzlosen Kaugummi aus und haben dabei ein gutes Gefühl. Aber fast immer, wenn der Kaugummi ausgespuckt worden ist, also das Völkerrecht gedemütigt und missachtet wurde, folgt konsequent der Krieg! Die Missachtung des Völkerrechts – dies gilt für Wladimir Putin wie für Donald Trump, für Benjamin Netanjahu wie für die Machthaber der meisten Nato- und EU-Staaten – ist in hohem Maße individuell vorwerfbar und muss, soweit das möglich ist, mit den Mitteln und Instrumenten des Völkerrechtes geahndet, mindestens aber geächtet werden.

Um in der Metapher unseres gedanklichen Vergleiches zu bleiben: Das Ausspucken des Kaugummis fordert immer Menschenleben!

Es macht keinen Unterschied, ob es das Leben von Russen, Ukrainern, Juden oder Palästinensern kostet, denn jedes Leben hat den gleichen Wert. Menschliches Leben ist universell. Kriegstüchtigkeit – so der bedeutende deutsche Soziologe Hartmut Rosa – heißt tatsächlich, »besser darin zu werden, Menschen umzubringen«.

### III.

Als kritischer, bürgerlich-christlicher Rechtsanwalt und als kritischer, linker Rechtswissenschaftler lehnen wir uns dagegen auf und wenden uns gegen die derzeitige

Ubiquität der Missachtung des Gewaltverbots und des Friedensgebots. Wir streiten mit unserem Essay für Frieden, für Abrüstung und Entmilitarisierung, dafür, dass die Gefahr eines atomaren Weltkrieges gebannt wird.

Zugleich rufen wir zur Formierung einer geeinten Friedensgegenmacht auf, weil wir darin die vielleicht einzige Hoffnung sehen, dass der Sterbeprozess des völkerrechtlichen Gewaltverbots und Friedensgebots aufgehalten werden kann.

Die Friedensutopie darf nicht untergehen, sondern muss Realität werden.

Wir beide sind keine Völkerrechtler. Aber wir behielten unseren bereits in der DDR geschärften Blick auf das Völkerrecht bei. Wir eigneten uns das Völkerrecht nach 1990 unter den veränderten gesellschaftlichen, politischen und juristischen Bedingungen soweit an, wie wir es als Juristen immer wieder aufs Neue benötigten. Bei Rechtsanwalt Diestel betraf das eine Vielzahl von Mandaten mit international-rechtlichem Bezug, für Arnold als Wissenschaftler am Max-Planck-Institut (MPI) für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. (heute Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht) betraf dies z. B. die Bearbeitung eines Projektes über »Transitionstrafrecht und Vergangenheitspolitik« sowie mit der kurz vor seinem altersbedingten Ausscheiden aus dem MPI im Jahre 2023 aufgegriffenen und auch danach noch fortgesetzten Thematik von »Frieden durch Recht«, wozu er auch publizierte.

Vor diesen Hintergründen konnte es nicht unsere Absicht sein, uns eine fehlende Kompetenz dennoch zuschreiben zu wollen, und dann in fast anmaßender Weise einen völkerrechtswissenschaftlichen Essay zu schreiben. Doch unseren juristischen Zugang zum Völkerrecht konnten wir nutzen.

#### IV.

Unser Schreibmotiv ist die Sorge um den Frieden und – das geben wir freimütig zu – auch die Angst vor einem Weltkrieg, den wir immer näherkommen sehen. Aber uns bedrückt auch die Furcht, dass der friedenspolitische Grundsatz der deutschen Verfassung wie auch des 1990 geschlossenen 2+4-Vertrages, wonach von deutschem Boden nie wieder Krieg ausgehen darf, möglicherweise zur Makulatur wird. Wir wollten daher gegen eine Politik anschreiben, die nicht die Friedenstüchtigkeit in den Vordergrund gerückt hat, sondern die – nach unserer Auffassung – sich gegen den Frieden richtet, weil sie dem Irrglauben anhängt, dass Frieden nur durch Krieg zu erreichen sei.

Wir hatten uns spontan entschlossen, einfach mit dem Schreiben zu beginnen, was auch einen gewissen therapeutischen Zweck erfüllen sollte, nämlich jenen, uns unsere Wut über diese Politik »von der Seele« zu schreiben. Nach einer gewissen Zeit nahm der Text jedoch eine Form an, die uns über eine Veröffentlichung nachdenken ließ. Es mag sein, dass der eine oder andere Gedanke des Essays nicht bis zu Ende gedacht wurde, dass

der Eindruck entsteht, dass alles mit heißer Nadel gestrickt sei. Das nehmen wir bewusst in Kauf und stellen uns der Kritik. Uns – und damit meinen wir nicht nur die Autoren – läuft die Zeit davon, wir können nicht warten. Wir müssen jetzt in den politischen und juristischen Gegendiskurs zur herrschenden Politik einsteigen!

Eines ist uns bei der Beschäftigung mit dem Thema sehr deutlich geworden: Das Völkerrecht ist keine Materie juristischer Neutralität, sondern politisch konnotiert. Nicht nur Völkerrechtler sind berufen, sich zur aktuellen Missachtung des Völkerrechts zu äußern, sondern auch Juristen und Personen aus anderen Berufsgruppen, die politisch geprägt sind, die bestimmten politischen Überzeugungen anhängen. Es ist nicht zuletzt das politische Vorverständnis, das zur Interpretation der »Charta der Vereinten Nationen« (UN-Charta), hier speziell des Gewaltverbots und des Friedensgebots, beiträgt.

Unsere eigenen politischen Überzeugungen und Prägungen lassen uns die UN-Charta strikt als eine Charta des Friedens verstehen – wohl wissend, dass weder die UN-Charta noch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland pazifistisch ausgerichtet sind. Doch das verhindert keine konsequent friedensrechtliche Auslegung von beiden so bedeuteten Normierungen.

Im Verlaufe der Erarbeitung des Essays ist uns aber auch klar geworden, dass es sich bei der UN-Charta mit deren Gewaltverbot und Friedensgebot gleichwohl um eine Materie des Rechts handelt.

Das hat dazu geführt, dass wir davon abgekommen sind, in erster Linie vielleicht mehr politisch als juristisch und vielleicht auch mehr populär zu formulieren. Stattdessen haben wir uns entschieden, einen vorrangig juristischen Text zu Papier zu bringen in der Hoffnung, dennoch einen Leserkreis zu erreichen, der nicht nur aus Juristen besteht.

Unser Essay ist nicht bequem. Wir werden damit anecken, aber das wollen wir auch. Möglicherweise sitzen wir auch zwischen allen Stühlen. An einigen Stellen des Textes haben wir bewusst drastisch und polarisierend formuliert. Wir sehen in der Zuspitzung eine Chance, den Leserinnen und Lesern die tatsächliche eklatante Situation von Krieg und Frieden vor Augen zu führen und sie damit aufzurütteln.

Auf diese streitbare, zugleich aber »juristisch-politische« Weise wollen wir einen kleinen Beitrag dazu leisten, dass das Völkerrecht nicht mehr so oft als Kaugummi ausgespuckt, sondern so lange darauf gekaut wird, bis der Frieden sicherer ist.

Täglich tragen sich Ereignisse zu, die dieses Thema betreffen. Sie können in Veränderungen bestehen, vorangegangene Ereignissen überholen und/oder revidieren, was beim Abfassen des Textes oder bei Drucklegung nicht bekannt war. Deshalb ist beim Erscheinen der Publikation in Rechnung zu stellen, dass die erörterten Beispiele für den Sterbeprozess von Gewaltverbot und Friedensgebot nicht auf dem letzten Stand, also in Echtzeit verfasst sind. Das aber ändert nichts am

Grundsätzlichen unseres Urteils und an der Bewertung der realen Gegebenheiten.

Wir beendeten die Arbeit am Manuskript am Sonntag, dem 27. Juli 2025. Was danach geschieht, können wir nicht berücksichtigen.

Last but not least gilt unser herzlicher Dank der Eulenspiegel Verlagsgruppe für die sofortige Bereitschaft, den Essay zu publizieren. Wir fühlen uns dort mit unserem Anliegen besonders verstanden und aufgehoben.

*Peter-Michael Diestel*  
*Zislow/Potsdam*

*Jörg Arnold*  
*Freiburg i. Br.*

Das Neue Berlin –  
eine Marke der Eulenspiegel Verlagsgruppe Buchverlage

ISBN 978-3-360-02775-7

1. Auflage

© 2025 Eulenspiegel Verlagsgruppe Buchverlage GmbH, Berlin

Alle Rechte der Verbreitung vorbehalten.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist nicht gestattet,  
dieses Werk oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg zu verviel-  
fältigen oder in Datenbanken aufzunehmen.

Satz: edition ost

Druck und Bindung: Printed in the EU

[www.eulenspiegel.com](http://www.eulenspiegel.com)